Amtliche Bekanntmachung
des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil macht gemäß § 28b Abs. 3 Satz 6, 8 und 9, Abs. 2 Satz 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuStV) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgendes bekannt:

Ab Samstag, den 22.05.2021, gelten wegen Unterschreitens der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen im Landkreis Rottweil die Regelungen des § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG nicht mehr.

Diese Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rottweil, den 20.05.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat